

**Zweckvereinbarung nach Art. 4. Abs. 3 Verwaltungsgemeinschaftsordnung  
für den Aufgabenbereich der elektronischen Datenverarbeitung  
(EDV)/Informationstechnik (IT)-Angelegenheiten in der Verwaltungsgemeinschaft  
Wilburgstetten**

Zum Zwecke der Durchführung der notwendigen Tätigkeiten von EDV/IT-Angelegenheiten wird zwischen der Verwaltungsgemeinschaft (VGem) Wilburgstetten, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Michael Sommer

und

der Mitgliedsgemeinde Mönchsroth,  
vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Edith Stumpf,

der Mitgliedsgemeinde Markt Weiltingen,  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Christoph Schmidt,

der Mitgliedsgemeinde Wilburgstetten,  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Michael Sommer,

folgende Zweckvereinbarung gemäß Art. 4 Abs. 3 VGemO und den Art. 7 ff. KommZG abgeschlossen. Die Zweckvereinbarung ist dem Landratsamt Ansbach anzuzeigen (Art. 12 Abs. 1 KommZG).

**§ 1**

**Gemeindliche EDV/IT-Angelegenheiten**

(1) Die VGem unterstützt die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsgemeinden bei der Durchführung der notwendigen Tätigkeiten für einen störungsfreien Ablauf in den EDV/IT-Angelegenheiten.

(2) Es handelt sich hierbei um die EDV/IT-Einrichtungen der

- Mitgliedsgemeinde Mönchsroth,
- Mitgliedsgemeinde Markt Weiltingen und
- Mitgliedsgemeinde Wilburgstetten.

(3) Die für die sachgerechte Ausführung der unter Abs. 1 bezeichneten Aufgabe erforderlichen innerbetrieblichen Befugnisse, ohne die Satzungshoheit, werden der VGem übertragen.

**§ 2**

**Art, Umfang**

Die Art und der Umfang notwendiger Tätigkeiten für einen störungsfreien Ablauf der EDV/IT-Angelegenheiten der Mitgliedsgemeinden sind nachfolgend und nicht abschließend aufgeführt:

- Aufbau, Betrieb und kontinuierliche Weiterentwicklung der IT-Systeme der Verwaltungsgemeinschaft Wilburgstetten und der Mitgliedsgemeinden Mönchsroth, Wilburgstetten, Weiltingen sowie den Schulen der Mitgliedsgemeinden
- zentrale Anlaufstelle für Mitarbeiter bei EDV-Fragen (Anwenderbetreuung, Support)
- Zusammenarbeit und Koordination von externen EDV-Partnern und Softwarefirmen, etc.
- Planung, Priorisierung und Umsetzung von IT-Maßnahmen nach Stand der Technik
- Erstellung und Umsetzung von Konzepten und Verfahrensbeschreibungen (Netzwerk, Serverbetreuung, Firewall, Datensicherung, Notfallmanagement)
- Ausschreibung, Beschaffung und Einführung von neuen IT-Systemen (Hardware, Software), Schulung von Mitarbeitern nach Bedarf

- Betreuung der Haustechnik (z. B. elektronische Schließanlage, Telefonanlage, Fax, Kopierer, Diensthandy, Scanner etc.) und der Geschwindigkeitsanzeigensysteme
- Schnittstelle zum gemeinsamen Informationssicherheitsbeauftragten der teilnehmenden Mitgliedsgemeinden des Landkreises Ansbach im LRA Ansbach, SG 25
- Schnittstelle zum gemeinsamen Datenschutzbeauftragten der teilnehmenden Mitgliedsgemeinden des Landkreises Ansbach im LRA Ansbach, SG 25
- technische Betreuung der Homepages der VG Wilburgstetten und der Mitgliedsgemeinden

Die Tätigkeiten richten sich nach dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit; die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

### **§ 3 Durchführung**

(1) Der VGem obliegt es im Auftrag mit der jeweiligen betroffenen Mitgliedsgemeinde, die erforderlichen Tätigkeiten zu planen, auszuschreiben, zu vergeben und zu beaufsichtigen oder auch selbst durchzuführen.

(2) Die VGem soll die Tätigkeiten selbst durchführen, wenn sie aufgrund der vorhandenen Geräte sowie des zur Verfügung stehenden Personals dazu auf Grund der Qualifikation, rationeller und kostengünstiger in der Lage ist.

(3) Zu den notwendigen Tätigkeiten, die von der VGem in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsgemeinden im Auftrag der selben durchzuführen sind, gehören die in § 2 aufgeführten Tätigkeiten.

### **§ 4 Vergabe**

(1) Führt die VGem die Tätigkeiten nicht selbst aus, so sind Vergabeleistungen für EDV/IT-Angelegenheiten grundsätzlich durch die jeweilige Mitgliedsgemeinde selbst nach der Vergabeordnung (VgV), sonstige Leistungen und Lieferungen nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) zu vergeben.

(2) Die VGem darf zur Durchführung des laufenden Betriebs bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 200,00 € notwendige Beschaffungen für die jeweilige Mitgliedsgemeinde tätigen.

### **§ 5 Geräte**

(1) Die eigenen Geräte der VGem werden für den störungsfreien Ablauf der in § 1 genannten EDV/IT-Angelegenheiten eingesetzt. Reichen die eigenen Geräte nicht aus, so kann die VGem nach Rücksprache erforderliche Geräte aus den Mitgliedsgemeinden heranziehen.

(2) Geräte, die ausschließlich für die Tätigkeiten der in § 1 genannten EDV/IT-Angelegenheiten mit öffentlichen Mitteln angeschafft worden sind oder angeschafft werden, dürfen anderweitig nicht verwendet werden. Ausnahmen bedürfen während der Zweckbindungsfrist (5 Jahre) der Zustimmung der Behörde, die für die Vergabe der öffentlichen Mittel zuständig ist.

### **§ 6 Kosten**

(1) Die jeweilige Mitgliedsgemeinde trägt die Kosten für die Durchführung der notwendigen Tätigkeiten und stellt die erforderlichen Mittel in ihrem Haushalt bereit.



(2) Die VGem ermittelt rechtzeitig zusammen mit den Mitgliedsgemeinden und unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit die Höhe der für das nächste Haushaltsjahr erforderlichen Mittel.

(3) Überschreitungen der bereitgestellten Mittel bedürfen der vorherigen Zustimmung der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.

## **§ 7**

### **Kostenbeteiligung**

Die VGem führt immer in Rücksprache mit den Mitgliedsgemeinden, soweit die Gemeinden das nicht selbst besorgen, die Verhandlungen über die Beteiligung Dritter an den Kosten der notwendigen Tätigkeiten. Die VGem ist berechtigt, hierüber im Einvernehmen mit den Gemeinden Vereinbarungen abzuschließen.

## **§ 8**

### **Rechnungsprüfung**

(1) Die VGem prüft im Benehmen mit den Gemeinden die Rechnungen sachlich, fachtechnisch und rechnerisch. Die Feststellung und Erteilung der Auszahlungsanordnung nimmt die jeweilige Mitgliedsgemeinde vor.

(2) Einnahmen, die bei der Unterhaltung der in § 1 genannten EDV/IT-Angelegenheiten für die Gemeinden anfallen (z. B. aus Kostenbeteiligungen Dritter), werden von der VGem festgestellt und für die jeweilige Gemeinde eingenommen.

## **§ 9**

### **Vergütung, Person-, Sachkosten**

(1) Die Gemeinden ersetzen der VGem die auf die notwendigen Tätigkeiten an den in § 1 genannten EDV/IT-Angelegenheiten entfallenden Personal- und Sachkosten gemäß einer detaillierten Aufzeichnung. Die Fix- und Sachkosten werden jährlich bezogen auf die angefallenen Personalstunden (siehe § 6 Abs. 1) prozentual auf die Mitgliedsgemeinden aufgeteilt.

(2) Erforderliche Tätigkeiten an den in § 1 genannten EDV/IT-Angelegenheiten entfallenden Personal- und Sachkosten für die Verwaltung der VG Wilburgstetten werden über die jährliche VG-Umlage abgerechnet.

(3) Für die Bereitstellung von Büroräumen erhält die Gemeinde Wilburgstetten von den anderen beiden Mitgliedsgemeinden Mönchsroth und Weiltingen jährlich eine Aufwandsentschädigung.

## **§ 10**

### **Vermittlung von Streitigkeiten**

Treten beim Vollzug dieser Vereinbarung Meinungsverschiedenheiten auf, so soll das Landratsamt Ansbach als Rechtsaufsichtsbehörde zur Vermittlung angerufen werden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

(1) Die Vereinbarung wird ohne amtliche Bekanntmachung wirksam, sobald diese von allen Beteiligten unterschrieben ist und gilt sechs Haushaltsjahre. Wird sie nicht spätestens ein Jahr vor ihrem Ablauf schriftlich gekündigt, so verlängert sie sich jeweils um weitere sechs Haushaltsjahre. Eine vorzeitige Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(2) Wurden für die EDV/IT-Angelegenheiten der in § 1 genannten Mitgliedsgemeinden öffentliche Förderungsmittel verwendet, so ist eine Kündigung nur wirksam, wenn spätestens bis zu dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde beigebracht wird, dass die ordnungsgemäße Durchführung der erforderlichen Tätigkeiten der EDV/IT-Angelegenheiten der Mitgliedsgemeinden auch nach dem Außerkrafttreten dieser Vereinbarung gesichert ist. Eine vorzeitige Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen wird in derartigen Fällen frühestens zu dem Zeitpunkt wirksam, in welchem eine solche Bestätigung der Aufsichtsbehörde (LRA Ansbach) der VGem zugeht.

Wilburgstetten, 12.01.2023  
Verwaltungsgemeinschaft  
Wilburgstetten



Michael Sommer  
Gemeinschaftsvorsitzender  
und  
Erster Bürgermeister  
Gemeinde Wilburgstetten



Edith Stumpf  
Erste Bürgermeisterin  
Gemeinde Mönchsroth



Christoph Schmidt  
Erster Bürgermeister  
Markt Weiltingen

Der vorliegenden Zweckvereinbarung stimmte die Gemeinschaftsversammlung der VG Wilburgstetten in seiner Sitzung am 29.11.2022 zu.

Der vorliegenden Zweckvereinbarung stimmte der Gemeinderat von Mönchsroth in seiner Sitzung am 08.12.2022 zu.

Der vorliegenden Zweckvereinbarung stimmte der Marktgemeinderat von Weiltingen in seiner Sitzung am 05.12.2022 zu.

Der vorliegenden Zweckvereinbarung stimmte der Gemeinderat von Wilburgstetten in seiner Sitzung am 16.11.2022 zu.